

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 18. Dezember 2013**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.05.2015

Geschäftszeichen:

I 64.1-1.34.11-7/15

Zulassungsnummer:

Z-34.11-201

Geltungsdauer

vom: **26. Mai 2015**

bis: **1. Januar 2019**

Antragsteller:

BAUER Spezialtiefbau GmbH

BAUER-Straße 1

86529 Schrobenhausen

Zulassungsgegenstand:

Daueranker Typ "Litzenwellrohranker" aus 2-12 Litzen

0,6"/0,62" St 1570/1770 und 0,62" St 1660/1860

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-34.11-201 vom 18. Dezember 2013.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind die Verpressanker "Litzenwellrohranker" der Firma BAUER Spezialtiefbau GmbH mit Stahlzuggliedern aus 2 bis 12

- 0,6"-Litzen St 1570/1770, Nenndurchmesser 15,3 mm oder
- 0,62"-Litzen St 1570/1770, Nenndurchmesser 15,7 mm oder
- 0,62"-Litzen St 1660/1860, Nenndurchmesser 15,7 mm.

Für die Ausführung (Herstellung) und Prüfung sind die Festlegungen in DIN EN 1537¹ in Verbindung mit DIN SPEC 18537² und DIN EN 1997-1³ in Verbindung mit DIN EN 1997-1/NA⁴ und DIN 1054⁵ zu beachten, soweit nachstehend nichts Abweichendes gesagt ist. Die Bemessung hat nach DIN EN 1997-1³ in Verbindung mit DIN EN 1997-1/NA⁴ und DIN 1054⁵ zu erfolgen, soweit nachstehend nichts Abweichendes gesagt ist.

1.2 Anwendungsbereich

Die Verpressanker dürfen als Daueranker in Gebrauch genommen werden. Es dürfen nur nach unten geneigte Anker mit einer Mindestneigung von 10° ausgeführt werden.

Ihre Anwendung ist auf die Fälle beschränkt, in denen die gesamte Krafteintragungslänge des Ankers entweder in nichtbindigen oder bindigen Böden oder im Fels (vgl. DIN EN 1997-1³ in Verbindung mit DIN EN 1997-1/NA⁴ und DIN 1054⁵, Abschnitt 3.1) liegt. Abweichende Fälle dürfen nur mit Zustimmung durch Sachverständige für Geotechnik ausgeführt werden.

Für die Anforderungen an die Baugrunduntersuchungen gilt DIN EN 1537¹, Abschnitt 5.

1	DIN EN 1537:2001-01	Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) - Verpressanker
	DIN EN 1537 Ber. 1:2011-12	Berichtigung zu DIN EN 1537:2001-01
2	DIN SPEC 18537:2012-02	Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 1537:2001-01, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) - Verpressanker
3	DIN EN 1997-1:2009-09	Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 1: Allgemeine Regeln; Deutsche Fassung EN 1997-1:2004 + AC:2009
4	DIN EN 1997-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 1: Allgemeine Regeln
5	DIN 1054:2010-12	Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1
	DIN 1054/A1:2012-08	Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1:2010; Änderung A1:2012

2. Abschnitt 2.1.2 erhält folgende Fassung:

Als Material für das Stahlzugglied darf nur folgender allgemein bauaufsichtlich zugelassener Spannstahl verwendet werden:

0,6"-Litzen St 1570/1770, Nenndurchmesser 15,3 mm (140 mm²), 0,62"-Litzen St 1570/1770, Nenndurchmesser 15,7 mm (150 mm²) und 0,62"-Litzen St 1660/1860, Nenndurchmesser 15,7 mm (150 mm²) aus sieben kaltgezogenen, glatten Einzeldrähten. Die ergänzenden Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-13.8-136, Abschnitt 2.1.2, sind zu beachten. Beim Einbau und beim Transport der Anker darf der Krümmungsradius R nicht kleiner als 0,9 m sein.

Bei der Bauart B sind Spanndrahtlitzen zu verwenden, die im Werk des Antragstellers im Bereich der freien Stahllänge mit PE-Hüllrohren zu versehen sind, wobei der Hohlraum zwischen Litzen und Hüllrohr vollständig mit Korrosionsschutzmasse ausgefüllt werden muss.

Alternativ dürfen bei der Bauart B allgemein bauaufsichtlich zugelassene Spanndrahtlitzen mit Korrosionsschutzsystem verwendet werden. Das Korrosionsschutzsystem, bestehend aus Korrosionsschutzmasse und PE-Mantel, wird im Herstellwerk des Spannstahls aufgebracht.

3. Abschnitt 2.1.3 wird wie folgt ergänzt.

Im 2. Absatz wird nach dem letzten Satz eingefügt:

Bei der Verwendung von Spanndrahtlitzen der Stahlgüte St 1660/1860 ist der Keilträger zusätzlich an der nach dem Einbau befindlichen Oberseite durch die Aufschrift "St 1860" zu kennzeichnen. Keilträger, in denen Spanndrahtlitzen der Stahlgüte St 1570/1770 verankert werden, besitzen keine Aufschrift.

Zwischen 2. und 3. Absatz wird eingefügt:

Die Spanndrahtlitzen sind durch Keile gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-13.8-136 in dem Keilträger zu verankern.

4. Die Anlagen zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-34.11-201 vom 18. Dezember 2013 werden wie folgt geändert:

- a) Im Anlagentitel wird der Zulassungsgegenstand ersetzt durch:
Daueranker Typ "Litzenwellrohranker" aus 2-12 Litzen 0,6"/0,62" St 1570/1770 und 0,62" St 1660/1860
- b) Bei Anlage 1, Blatt 2-5, und Anlage 3, Blatt 2-5, wird die jeweilige Bezeichnung der Spannlitzen für die dargestellten Schnitte ersetzt durch:
0,6" Spannlitze St 1570/1770 oder 0,62" Spannlitze St 1570/1770 oder 0,62" Spannlitze St 1660/1860

Anneliese Böttcher
Referatsleiterin

Beglaubigt